Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/142

Federführung:	Bauamt	Datum:	01.07.2021
Bearbeiter:	Stefan Hackenberg	AZ:	

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Stadtrat	22.07.2021	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 5 Sitzung des Stadtrates am 22.07.2021

Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid;
Erweiterung der bestehenden Werkstatt um ein Lagergebäude an der Erhartinger Straße 28 (BV-Nr. 2021/63)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 877/7, 877/12 der Gemarkung Töging a.Inn, Erhartinger Straße 28 soll die bestehende Werkstatt um ein Lagergebäude erweitert werden. Der Bauherr beantragt einen Antrag auf Vorbescheid.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Südlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Die Baugrenze an der nördlichen Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 877/7 der Gemarkung Töging a.Inn wird überschritten.

Begründung des Bauherren:

„Das bestehende Autohaus mit Werkstätten kommt aufgrund guter wirtschaftlicher Entwicklung an seine räumlichen Grenzen - zur Entlastung soll die bestehende Werkstatt und ein Lagergebäude erweitert werden.

Dem zugrunde liegenden Bebauungsplan Nr. 14 „Südlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ wurde in seiner letzten Änderung (9. Änderung) der Entwicklung des Gebiets Rechnung getragen, das Gebiet wurde als Mischgebiet nach § 6 BauNVO klassifiziert, was sicherlich seinem Charakter entspricht. Der Bebauungsplan sieht Baugrenzen über den derzeitigen Bestand hinaus vor, allerdings ist innerhalb der derzeitigen Grenzen keine architektonisch sinnvolle Erweiterung denkbar.

Wir bitten daher um isolierte Befreiung von den Baugrenzen, um wie im Planteil dargestellt eine sinnvolle Erweiterung realisieren zu können.

Die Grundzüge der Planung sind aus unserer Sicht nicht berührt.

Die geplante Erweiterung hat keine Auswirkungen auf das Erscheinungsbild an der Erhartinger Straße.“

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen mit : Stimmen.